

## NEUE REGELUNGEN FÜR DIE VERSETZUNG UND NOTENGEbung

### IM SCHULJAHR 2019/2020

Liebe Eltern!

Die durch die Corona-Pandemie hervorgerufenen Einschränkungen im Schulunterricht haben natürlich auch Auswirkungen auf die Leistungsfeststellung. Mit diesem Schreiben erhalten Sie die notwendigen **Informationen über die neuen Versetzungsregelungen in der Sekundarstufe I (Klassenstufen 5-9)**. Diese ergeben sich aus der am 01. Mai erlassenen Verordnung zur befristeten Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen des Landes NRW.

Grundsätzlich gilt nun: **Alle Schülerinnen und Schüler werden unabhängig von den bislang erbrachten Leistungen in die Klasse 7 bis 9 versetzt!**

**Spezielle Regelungen für die Erprobungsstufe (5, 6):** Da am Ende der Klasse 5 keine Versetzung stattfindet (Erprobungsstufe), besuchen auch diese Schülerinnen und Schüler selbstverständlich die nächsthöhere Klasse. Die Erprobungsstufenkonferenz am Ende der Stufe 6 überprüft - wie gewohnt - gemäß dem Leistungsstand im gesamten Schuljahr, ob das Gymnasium weiter besucht oder ein Schulformwechsel empfohlen werden soll. Darüber werden die Eltern schriftlich informiert und erhalten ein Beratungsangebot. Über einen empfohlenen Schulformwechsel entscheiden die Eltern.

Die **Grundlagen der Leistungsbewertung** sind mit der Verordnung abgeändert worden, um den besonderen Bedingungen der vergangenen Unterrichtswochen Rechnung zu tragen. Die Leistungen der Schülerin oder des Schülers im zweiten Schulhalbjahr beruhen nun laut neuer Verordnung *„auf der Gesamtentwicklung während des ganzen Schuljahres unter Einbeziehung der Zeugnisnote im ersten Halbjahr.“* Es können gute Leistungen aus dem „Homeschooling“ berücksichtigt werden, wie auch die Leistungen im noch stattfindenden Präsenzunterricht. Klassenarbeiten finden nicht mehr statt.

**Im Gegensatz zu allen anderen Klassen der Sekundarstufe I bleibt für die Schülerinnen und Schüler der 9 das Versetzungsverfahren bestehen**, weil in dieser Stufe die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe vergeben wird.

Die Verordnung räumt mit Blick auf die Versetzung am Ende der Stufe 9 aber die Möglichkeit ein, dass *„auf Wunsch [...] zusätzliche schriftliche, mündliche und praktische Leistungen“* erbracht werden können. Dies kann mit den einzelnen Fachlehrerinnen und Fachlehrern im Mailkontakt abgesprochen werden. Schülerinnen und Schüler, die in Gefahr stehen, die Versetzung nicht zu erlangen, werden wir zeitnah beraten und im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten unserer Schule Angebote für Verbesserungsleistungen zu machen.

Grundsätzlich gilt für die Schullaufbahn, dass es weiterhin die **Möglichkeit zum Schulformwechsel (bis Ende Stufe 8) gibt und freiwillige Wiederholungen** angeraten sein können, wenn es für die Förderung der Schülerin bzw. des Schülers besser ist. In diesen Fällen würden die Klassenleitungen Sie spätestens nach den Klassenkonferenzen Mitte Juni entsprechend beraten.

Mit freundlichen Grüßen

Volker Ludwig

Andrea Nobel